

NEW BALANCE-VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. EINFÜHRUNG

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen ("**Bedingungen**") legen die Konditionen fest, zu denen New Balance Waren verkauft.
- 1.2 Der Kunde sollte diese Bedingungen sorgfältig lesen, bevor er eine Bestellung aufgibt. Der Kunde wird insbesondere auf die Bestimmungen der Klauseln 8, 9 und 11 hingewiesen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSLEGUNGEN

- 2.1 In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Vertrag**" bedeutet das Übereinkommen zwischen New Balance und dem Kunden über den Warenkauf und -verkauf, das diese Bedingungen und die Bestellung enthält;

"**Kunde**" bezeichnet die Person, die die Waren von New Balance kauft und deren Daten in der Bestellung angegeben sind;

"**Mangelhafte Waren**" bedeutet alle Waren, die wesentliche Mängel aufweisen;

"**Waren**" bedeutet Schuhe, Kleidung, Accessoires und andere Waren, die New Balance von Zeit zu Zeit zum Verkauf anbietet und die in Bezug auf die Bestellung in der Bestellung näher bezeichnet sind;

"**Lieferort**" bezeichnet die Adresse für die Lieferung der Waren, wie in der Bestellung angegeben oder anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart;

"**Wesentliche Mängel**" bedeutet Mängel gemäß § 434 und § 435 BGB (Sach- und Rechtsmängel);

"**New Balance**" bedeutet New Balance Germany GmbH, eine in Deutschland unter der Nummer HRB 101551 eingetragene Gesellschaft mit Sitz c/o Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ulmenstraße 37-39, 60325 Frankfurt am Main;

"**Bestellung**" bedeutet eine Warenbestellung, die vom Kunden schriftlich bei New Balance eingereicht wird;

"**Spezifikation**" bezeichnet die Spezifikation der Waren, die Gegenstand der Bestellung sind und die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden gilt; und

"**MWD**" oder "**Mehrwertdienste**" sind alle von New Balance im Zusammenhang mit der Bestellung erbrachten Zusatzdienstleistungen (z.B. die Anbringung von Strichcodes oder Anhängern oder Spezialverpackungen für Waren), wie in der Bestellung angegeben oder anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.

- 2.2 In diesen Bedingungen gilt folgendes, soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

2.2.1 ein Verweis auf: eine Partei umfasst auch die Rechtsnachfolger dieser Partei; ‚Person‘ umfasst natürliche Personen, Vereine oder juristische Personen (jeweils unabhängig davon, ob sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht) und die Rechtsnachfolger dieser Person, und ‚Gesellschaft‘ schließt jede Gesellschaft, Körperschaft oder sonstige juristische Person ein, unabhängig davon, wo und wie sie gegründet oder niedergelassen ist;

2.2.2 alle Wörter, die auf "schliessen / schließt ein", "einschliesslich", "insbesondere" oder ähnliche Wörter und Ausdrücke folgen, sind so auszulegen, als dienen sie nur der Veranschaulichung und schränken den Sinn der diesen Wörtern vorangestellten Wörter, Ausdrücke, Begriffe, Definitionen oder Beschreibungen nicht ein; und

2.2.3 ein Verweis auf Rechtsvorschriften bezieht sich auf diese Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geänderten, erweiterten, wieder in Kraft gesetzten oder konsolidierten Fassung und schließt alle untergeordneten Rechtsvorschriften ein, die von Zeit zu Zeit im Rahmen dieser Gesetzgebung erlassen werden.

3. BESTELLUNGEN

- 3.1 New Balance kann dem Kunden von Zeit zu Zeit Preisangaben unterbreiten. Diese stellen kein Angebot zur Lieferung von Waren dar und können vom Kunden nicht angenommen werden.
- 3.2 Jede Bestellung, die New Balance vom Kunden erhält, ist ein Angebot zum Kauf der Waren gemäß diesen Bedingungen.
- 3.3 New Balance kann eine Bestellung nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen.
- 3.4 Die Ablehnung einer Bestellung durch New Balance, einschließlich aller Mitteilungen, die eine solche Ablehnung begleiten können, stellt kein Gegenangebot dar, das vom Kunden angenommen werden kann.
- 3.5 Eine Bestellung wird von New Balance erst angenommen, und eine verbindliche Verpflichtung oder ein Vertrag zur Lieferung von Waren entsteht erst mit der schriftlichen Annahme der Bestellung durch New Balance oder wenn New Balance die Waren versendet oder die Waren zur Abholung bereitstellt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- 3.6 Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen New Balance und dem Kunden und sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie ersetzen alle zuvor herausgegebenen Kauf- oder Lieferbedingungen.
- 3.7 Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten im Namen von New Balance unterzeichnet wurde, sind Bedingungen, die in den Einkaufsbedingungen des Kunden, der Bestellung, der Auftragsbestätigung, der Spezifikation oder in einem anderen Schriftstück enthalten sind, nicht Bestandteil des Vertrags, und Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen, der Bestellung oder vom Vertrag sind nicht verbindlich. Marketing- und andere Werbematerialien in Bezug auf die Waren dienen nur der Veranschaulichung und sind nicht Bestandteil des Vertrags.
- 3.8 Der Kunde kann von New Balance die Bereitstellung von Mehrwertdienstleistungen (MWD) im Zusammenhang mit dem Auftrag anfordern. Wenn sich New Balance bereit erklärt, MWD in Bezug auf die Bestellung bereitzustellen, müssen die Parteien den (gegebenenfalls) vereinbarten Preis und die Beschreibung der MWD in der Bestellung oder anderweitig schriftlich dokumentieren. New Balance erbringt die MWD in Übereinstimmung mit der vereinbarten Beschreibung.

4. PREIS

- 4.1 Der Preis für die Waren ist in der von New Balance veröffentlichten Preisliste für die jeweils laufende Saison festgelegt, und der Preis für einen (eventuellen) MWD ist der von New Balance schriftlich festgelegte Preis.
- 4.2 Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (oder entsprechende Verkaufssteuer), die gegebenenfalls auf der Grundlage des am Rechnungsdatum geltenden Mehrwertsteuersatzes angewendet wird. Der Kunde ist verpflichtet, die geltende MwSt. bei Erhalt einer gültigen MwSt.-Rechnung an New Balance zu zahlen. Der Kunde erkennt an, dass für Mehrwertsteuerzwecke alle in den Rechnungen von New Balance angegebenen Schuhgrößen amerikanische Größen sind.
- 4.3 Darüber hinaus kann New Balance dem Kunden Verpackungs-, Liefer- und/oder Versicherungskosten in Rechnung stellen, sofern diese in der Bestellung angegeben oder anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.
- 4.4 New Balance kann von Zeit zu Zeit Rabatt(e) mit dem Kunden vereinbaren. Für einen Rabatt können bestimmte Bedingungen gelten, die New Balance dem Kunden von Zeit zu Zeit mitteilt.

5. KREDITLIMIT UND ZAHLUNG

- 5.1 Es liegt im Ermessen von New Balance, einem Kunden ein beliebiges Kreditlimit einzuräumen. New Balance kann einen Kredit jederzeit ganz oder teilweise widerrufen. Dementsprechend kann New Balance das Kreditlimit des Kunden von Zeit zu Zeit festlegen, zurücknehmen und abändern. New Balance kann alle weiteren Lieferungen zurückhalten, wenn der Kunde sein Kreditlimit überschreitet.
- 5.2 New Balance stellt dem Kunden den Preis der Waren und (gegebenenfalls) einer Mehrwertdienstleistung ab dem Zeitpunkt in Rechnung:
 - 5.2.1 zu dem die Waren zur Lieferung an den Kunden versandt oder zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt werden, wenn dieser Preis, zuzüglich des Preises für alle anderen vom Kunden aufgegebenen, aber noch nicht bezahlten

Bestellungen, gleich oder niedriger ist als das Kreditlimit des Kunden. Wenn die Waren an unterschiedlichen Daten versandt oder zur Abholung bereitgestellt werden, kann New Balance für jede Sendung getrennte Rechnungen ausstellen (ist aber nicht dazu verpflichtet); oder

5.2.2 zu dem die Bestellung von New Balance angenommen wird, wenn

- (a) dieser Preis, zuzüglich des Preises für alle anderen vom Kunden aufgegebenen, aber noch nicht bezahlten Bestellungen, höher ist als das Kreditlimit des Kunden; oder
- (b) der Kunde nicht über ein Kreditlimit verfügt.

5.3 Wenn ein Teil des dem Kunden in Rechnung zu stellenden Betrags innerhalb des Kreditlimits des Kunden liegt, kann New Balance nach eigenem Ermessen diesen Teil gemäß Ziffer 5.2.1 und den restlichen Betrag gemäß Ziffer 5.2.2(a) in Rechnung stellen.

5.4 Rechnungen können per Post oder per E-Mail verschickt werden. New Balance kann getrennte Rechnungen über den Preis der Waren und den Preis eines MWD versenden.

5.5 Sofern nicht anders auf der Rechnung vermerkt oder von New Balance schriftlich vorgegeben ist, hat der Kunde hat alle Rechnungen innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum in der auf jeder Rechnung angegebenen Währung und auf das von New Balance angegebene Bankkonto zu begleichen. Der Kunde ist nur zur Verrechnung von Beträgen berechtigt, die von New Balance nicht bestritten werden oder die rechtskräftig festgestellt sind.

5.6 New Balance ist berechtigt, alle vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden oder alle Beträge, die sie dem Kunden aus dem Vertrag oder aus einem anderen Vertrag zwischen New Balance und dem Kunden schuldet, gemäß dem Vertrag zu verrechnen.

5.7 Fristeinhaltung bei der Zahlung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Wenn vom Kunden geschuldete Beträge nicht bis zum Fälligkeitstermin bezahlt werden, kann New Balance unbeschadet ihrer sonstigen Rechte Zinsen auf diese Beträge in Höhe von 9% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnen. Diese Zinsen werden auf Tagesbasis berechnet und gelten ab dem Fälligkeitstermin bis zur tatsächlichen Zahlung, unabhängig davon, ob diese vor oder nach einem Urteil erfolgt. New Balance kann auch die Bearbeitung weiterer Kundenbestellungen bis zum Eingang der Zahlung der fälligen Beträge zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen aussetzen.

5.8 Wenn Beträge nicht bis zum Fälligkeitstermin vollständig bezahlt sind und diese Beträge bei Annahme der Bestellung durch New Balance unter das Kreditlimit des Kunden fielen, kann New Balance darüber hinaus das Kreditlimit des Kunden zurücknehmen, bis die fälligen Beträge zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen vollständig bezahlt sind. Wenn die Beträge nicht bis zum Fälligkeitstermin bezahlt werden, kann New Balance ein externes Inkassobüro mit der Einziehung dieser Beträge beauftragen, in diesem Fall fallen zusätzliche Gebühren an, die direkt an das Inkassobüro zu zahlen sind.

6. LIEFERUNG UND ABHOLUNG

6.1 Mit Ausnahme der Fälle, in denen Ziffer 6.2 zutrifft, liefert New Balance (oder ein von New Balance ernannter Spediteur) die Waren DAP gemäß Incoterms 2010 (oder anderen Incoterms, deren Anwendbarkeit die Parteien schriftlich vereinbart haben) an den Lieferort, sobald die Waren versandfertig sind.

6.2 Sofern New Balance dem schriftlich zustimmt, kann der Kunde die Waren vom Lager von New Balance abholen. In diesem Fall wird New Balance den Kunden benachrichtigen, wenn die Waren zur Abholung bereit stehen. Der Kunde hat die Waren auf eigene Kosten innerhalb von fünf Tagen nach der Benachrichtigung von New Balance abzuholen, sofern mit New Balance nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.3 Wenn der Kunde besondere Liefer- oder Abholanforderungen hat, muss er New Balance im Voraus benachrichtigen. New Balance wird diese Anforderungen nur erfüllen, wenn dies im Voraus vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

- 6.4 Die Waren können in Teillieferungen geliefert oder zur Abholung bereitgestellt werden, wenn der Kunde dem schriftlich zugestimmt hat. Wenn die Waren im Auftrag des Kunden in Teillieferungen geliefert werden, ist der Kunde verpflichtet, die Lieferkosten für jede Teillieferung zu zahlen.
- 6.5 New Balance bemüht sich nach besten Kräften, die mitgeteilten Liefer- oder Abholtermine einzuhalten; diese Termine sind jedoch nur annähernd, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wenn New Balance nicht in der Lage ist, die Waren zum geschätzten Liefertermin zu liefern, informiert New Balance den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über die Verzögerung. Wenn New Balance in Übereinstimmung mit Ziffer 5.2.2(a) fakturiert, werden die Waren erst dann von New Balance versendet oder zur Abholung bereit gestellt, wenn die Zahlung in Übereinstimmung mit Ziffer 5.5. eingegangen ist.
- 6.6 New Balance haftet nicht für Lieferausfälle oder -verzögerungen, die auf höhere Gewalt oder andere Ereignisse zurückzuführen sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und nicht von New Balance zu vertreten sind. Insbesondere haftet New Balance nicht für eine fehlerhafte oder nicht rechtzeitige Lieferung der Waren durch einen Zulieferer von New Balance, auch wenn New Balance mit diesem Zulieferer ein entsprechendes Geschäft über die Waren abgeschlossen hat.
- 6.7 New Balance haftet nicht für Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde den Standort nicht verfügbar gemacht, nicht für die Lieferung vorbereitet oder New Balance nicht mit ausreichenden Anweisungen für die Lieferung versehen hat.
- 6.8 Wenn der Kunde die Waren nicht abholt oder die Lieferung nicht annimmt, lagert und versichert New Balance die Waren bis zur Abholung oder Lieferung, und der Kunde hat alle Kosten und Auslagen, die New Balance dabei entstehen, zu bezahlen.
- 6.9 Wenn der Kunde die Waren binnen zehn Tage nach dem Fälligkeitsdatum für die Abholung oder Lieferung der Waren nicht abgeholt oder entgegengenommen hat, kann New Balance den Vertrag widerrufen und die Waren weiterverkaufen oder anderweitig darüber verfügen. Wenn New Balance die betreffenden Waren verkauft, wird keine Rückerstattung oder Gutschrift an den Kunden fällig, wenn New Balance nicht in der Lage ist, die Waren weiterzuverkaufen; die gesetzlichen Rechte von New Balance für durch den Kunden verursachte Verzögerungen bleiben davon unberührt. Wenn New Balance die Waren weiterverkauft, stellt New Balance dem Kunden eine Gutschrift in Bezug auf die Rechnung(en) für die Waren und/oder eine Rückerstattung in Bezug auf eine Rechnung(en) aus, die vom Kunden (soweit zutreffend) bereits bezahlt wurde(n), abzüglich:
- 6.9.1 einer Wiedereinlagerungsgebühr, die mit 10% des dem Kunden für die Waren in Rechnung gestellten Gesamtbetrags berechnet wird;
 - 6.9.2 wenn der Wiederverkaufspreis für die Waren niedriger ist als der dem Kunden für die Waren in Rechnung gestellte Preis, der Differenz zwischen diesen Preisen; und
 - 6.9.3 aller Kosten, die New Balance im Zusammenhang mit dem Zustellungsversuch an den Kunden (einschließlich aller dem Kunden in Rechnung gestellten Lieferkosten), der Lagerung und Versicherung der Waren bis zur Lieferung oder Abholung, dem Weiterverkauf der Waren entstehen, und aller Kosten für von New Balance erbrachte MWD in Bezug auf die Waren.

7. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Wenn die Waren an den Kunden geliefert werden sollen, geht die Gefahr gemäß DAP (Incoterms 2010) (oder anderen Incoterms, deren Anwendbarkeit die Parteien schriftlich vereinbart haben) auf den Kunden über. Wenn die Waren vom Kunden abgeholt werden sollen, geht die Gefahr bei Abholung der Waren auf den Kunden über.
- 7.2 New Balance behält sich das Eigentum an den von New Balance gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle Forderungen aus seiner wechselseitigen Geschäftsbeziehung mit New Balance beglichen hat. Dies schließt einen etwaigen Kontokorrentsaldo und alle zukünftigen Forderungen ein. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung einbezogen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Waren, an denen ein Eigentumsvorbehalt

gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 7.2. besteht, werden im Rahmen der folgenden Bestimmungen dieser Ziffer 7.2. als "unbezahlte Waren" bezeichnet.

- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die unbezahlten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu bearbeiten.
- 7.4 Der Kunde ist berechtigt, die unbezahlten Waren im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen. Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der unbezahlten Waren werden hiermit vom Kunden an New Balance als Sicherheit in Höhe des Eigentumsanteils von New Balance an den weiterverkauften unbezahlten Waren abgetreten. Dasselbe gilt für andere Forderungen, die an die Stelle der unbezahlten Waren treten oder anderweitig in Bezug auf die unbezahlten Waren entstehen. Die Bestimmung des vorstehenden Satzes betrifft insbesondere Versicherungsansprüche und/oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung im Falle von Verlust und/oder Zerstörung der unbezahlten Waren.
- 7.5 Der Kunde ist - bis zum Widerruf der Ermächtigung durch New Balance - berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der unbezahlten Waren gemäß Ziffer 7.4 trotz der vereinbarten Abtretung in Ziffer 7.4 im eigenen Namen einzuziehen. New Balance ist berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn New Balance dies wünscht. New Balance wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und wird die Ermächtigung nicht widerrufen, sofern der Kunde die unbezahlten Waren im Einklang mit diesen Bedingungen bezahlt. Auf Verlangen von New Balance hat der Kunde New Balance die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Ferner hat der Kunde New Balance alle für die Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 7.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten im Sinne von Ziffer 7.4 die Forderungen von New Balance insgesamt um mehr als 10 %, so wird New Balance auf Verlangen des Kunden darüber hinausgehende Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
- 7.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, die unbezahlten Waren an Dritte zu verpfänden oder als Sicherheit abzutreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf sämtliche oder einen Teil der unbezahlten Waren hat der Kunde (i) den Dritten unverzüglich auf das Eigentum von New Balance hinzuweisen und (ii) New Balance unverzüglich von der Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter zu unterrichten.
- 7.8 Der Kunde ist verpflichtet, die unbezahlten Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu lagern und sie auf eigene Kosten instand zu halten.
- 7.9 Das Eigentum an den unbezahlten Waren geht mit Zahlung aller Forderungen auf den Kunden über. Darüber hinaus werden die abgetretenen Forderungen mit Zahlung aller Forderungen an den Kunden zurückgegeben.

8. WESENTLICHE MÄNGEL

- 8.1 Bei wesentlichen Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften für Wesentliche Mängel, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren bei Lieferung oder Abholung unverzüglich zu prüfen und New Balance etwaige wesentliche Mängel schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss innerhalb der folgenden Frist erfolgen:
- 8.2.1 innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung oder Abholung, wenn ein solcher wesentlicher Mangel bei einer groben Überprüfung sichtbar ist;
- 8.2.2 innerhalb von fünf Tagen nach Lieferung oder Abholung, wenn andere offensichtliche wesentliche Mängel vorliegen;
oder
- 8.2.3 zwei Tage nach Entdeckung, wenn versteckte wesentliche Mängel vorhanden sind.
- 8.3 Wenn der Kunde eine Anzeige nach Ablauf der in Ziffer 8.2. festgelegten Frist macht, verliert er seine Gewährleistungsansprüche für die betreffenden mangelhaften Waren.
- 8.4 Es reicht aus, wenn die Anzeige innerhalb der in Ziffer 8.2. genannten Frist abgesandt wird.

- 8.5 New Balance gibt keine Gewährleistungen im Sinne einer Garantie und macht keine Zusicherungen in Bezug auf die Waren, es sei denn, eine Verpflichtung von New Balance wird ausdrücklich als "Garantie" bezeichnet oder New Balance "garantiert" die Eigenschaften der Waren.
- 8.6 Soweit der Kunde eine Nachbesserung in Bezug auf mangelhafte Waren verlangt, kann New Balance nach eigenem Ermessen entweder Ersatzwaren liefern oder die mangelhaften Waren reparieren.
- 8.7 Mit Ausnahme von Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüchen verjähren die Ansprüche des Kunden wegen wesentlicher Mängel ein Jahr nach Erhalt der Waren, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf vorsätzlichen Handlungen von New Balance.

9. RETOUREN NICHT MANGELHAFTER WAREN

- 9.1 New Balance akzeptiert Rücksendungen mangelfreier Waren nur nach alleinigem Ermessen und nur unter außergewöhnlichen Umständen (z.B. wenn New Balance die betreffenden Waren weiterverkaufen kann). Wenn der Kunde mangelfreie Waren zurückgeben möchte, muss er sich innerhalb von neunzig Tagen ab dem Liefer- oder Abholdatum mit New Balance in Verbindung setzen.
- 9.2 Wenn New Balance einen Antrag auf Rückgabe gemäß Ziffer 9.1 genehmigt:
- 9.2.1 Stellt New Balance eine Rücksendegenehmigungsnummer aus und sendet Genehmigungsdokumente an den Kunden zurück; und
- 9.2.2 der Kunde muss die Waren dann umgehend in der Originalverpackung, versehen mit den Rücksendegenehmigungsdokumenten auf der Außenseite des Pakets, das die Waren enthält und der deutlich sichtbar angebrachten Genehmigungsnummer an die von New Balance angegebene Rücksendeadresse (und - zur Klarstellung - nicht an eine andere Adresse oder über Agenturen oder Handelsvertreter von New Balance) zurücksenden;
- 9.2.3 New Balance kann Waren zurückweisen:
- (a) die nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Ziffer 9 zurückgegeben werden; oder
- (b) die nach der Lieferung oder Abholung verschmutzt, abgenutzt oder anderweitig beschädigt wurden oder durch Ausstellung verblasst sind. Dies berührt nicht die Rechte des Kunden in Bezug auf mangelhafte Waren, auf die Ziffer 8 Anwendung findet;
- 9.2.4 Wenn New Balance Retouren zurückweist, sendet New Balance die Waren mit einem Bericht an den Kunden zurück, in dem der Grund bzw. die Gründe für die Ablehnung angegeben sind;
- 9.2.5 der Kunde trägt die Kosten für die Rücksendung der Waren an New Balance;
- 9.2.6 nach Annahme der Retouren stellt New Balance dem Kunden eine Gutschrift über den Preis der Waren, abzüglich einer Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 10% dieses Preises, aus.

10. BESCHRÄNKUNG DES WEITERVERKAUFS

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, die Waren nur innerhalb der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs weiterzuverkaufen.
- 10.2 Vorbehaltlich der Klausel 10.1 ist der Kunde berechtigt, die Waren online auf seiner eigenen Website und unter seinem eigenen Namen weiterzuverkaufen. Er ist nicht berechtigt, die Waren auf einem Marktplatz eines Dritten weiterzuverkaufen

11. HAFTUNGSBEGRENZUNG UND SCHADLOSHALTUNG

- 11.1 New Balance haftet für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, (i) deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder (ii) deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung von New Balance ist nach Art und Höhe auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 11.2 New Balance haftet unbeschränkt für grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und/oder leitenden Angestellten von New Balance. Die Haftung von New Balance für grobe Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich nach Ziffer 11.1.
- 11.3 Die unbeschränkte Haftung von New Balance für Vorsatz nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens zugesicherter und/oder garantierter Eigenschaften der Ware (z.B. Garantien im Sinne von § 443 BGB) und/oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Bedingungen unberührt.

12. VERTRAULICHKEIT UND BEKANNTMACHUNGEN

- 12.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle New Balance gehörenden kommerziellen, finanziellen und technischen Informationen, u.a. in Bezug auf die Waren, die Preise und Pläne, Vertriebs- und Verkaufskanäle von New Balance vertraulich zu behandeln, und von diesen Informationen nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Diese Klausel gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden, es sei denn als Folge eines Vertragsbruchs oder eines Verstoßes gegen eine damit zusammenhängende Vereinbarung, oder im Falle einer gesetzlich oder von einer Regulierungsbehörde verlangten Offenlegung.
- 12.2 Der Kunde darf keine öffentlichen Bekanntmachungen vornehmen oder Informationen bezüglich des Vertrags offenlegen, außer in dem gesetzlichen oder von einer Regulierungsbehörde vorgeschriebenen Umfang.

13. STORNIERUNG DES VERTRAGS DURCH DEN KUNDEN

- 13.1 Der Kunde kann den Vertrag stornieren, indem er New Balance mindestens dreißig Tage vor dem (in der Bestellung angegebenen oder dem Kunden anderweitig von New Balance schriftlich mitgeteilten) Versand- oder Abholtermin schriftlich benachrichtigt. Wenn New Balance dem Kunden die Waren bereits in Rechnung gestellt hat, stellt New Balance dem Kunden eine vollständige Gutschrift in Bezug auf diese Rechnung(en) aus bzw. nimmt eine vollständige Rückerstattung in Bezug auf Rechnung(en) vor, die vom Kunden bereits bezahlt wurden.
- 13.2 Der Kunde kann den Vertrag auch stornieren, indem er New Balance weniger als dreißig Tage vor dem (in der Bestellung angegebenen oder dem Kunden anderweitig von New Balance schriftlich mitgeteilten) Versand- oder Abholtermin schriftlich benachrichtigt. Wenn der Kunde den Vertrag in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 13.2 storniert:
- 13.2.1 stellt New Balance dem Kunden die Waren in Rechnung, falls dies noch nicht bereits geschehen ist. Wenn New Balance dem Kunden bereits Rechnung gestellt hat und die Waren weiterverkaufen konnte, stellt New Balance dem Kunden eine Gutschrift in Bezug auf die bestehende(n) Rechnung(en) aus bzw. nimmt eine Rückerstattung in Bezug auf die Rechnung(en) vor, die vom Kunden bereits bezahlt wurde(n); und
- 13.2.2 wenn New Balance die Waren weiterverkauft, werden die auf der (den) gemäß Ziffer 13.2.1. ausgestellten Rechnung(en) ausgewiesenen oder gutgeschriebenen oder erstatteten Beträge um die folgenden Beträge reduziert:
- (a) eine Wiedereinlagerungsgebühr, die mit 10% des gesamten Warenpreises berechnet wird;
 - (b) wenn der für die Waren erzielte Wiederverkaufspreis niedriger ist als der dem Kunden für die Waren in Rechnung gestellte oder in Rechnung zu stellende Preis, die Differenz zwischen diesen Preisen; und
 - (c) aller Kosten, die New Balance im Zusammenhang mit etwaigen MWD entstanden sind, die New Balance vor dem Datum der Vertragsstornierung erbracht hat.

14. MITTEILUNGEN

- 14.1 Mitteilungen einer Partei in Bezug auf den Vertrag müssen schriftlich erfolgen und sind an New Balance an die in diesen Bedingungen angegebene Adresse und an den Kunden an die Rechnungsadresse des Kunden zu senden, soweit der anderen Partei nicht anderes gemäß dieser Ziffer 14 mitgeteilt wurde. Diese Ziffer 14 gilt nicht für Mitteilungen in Gerichts- oder Schiedsverfahren.

15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 15.1 Die Parteien sind sich einig, dass der Vertrag die gesamte Vereinbarung zwischen ihnen darstellt und alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Absprachen und Abmachungen zwischen ihnen in Bezug auf den Vertragsgegenstand ersetzt.
- 15.2 New Balance kann ihre Rechte aus dem Vertrag jederzeit abtreten. New Balance kann ihre Verpflichtungen von einem Dritten oder einem Subunternehmer erfüllen lassen. Der Kunde darf seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von New Balance weder ganz noch teilweise abtreten, untervergeben oder belasten.
- 15.3 Eine Nichtausübung, Verzögerung oder Unterlassung eines gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels durch New Balance bewirkt keinen Verzicht auf dieses Recht, diese Befugnis oder dieses Rechtsmittel, noch wird dadurch eine zukünftige Ausübung dieses oder eines anderen Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels ausgeschlossen oder eingeschränkt. Eine einzelne oder teilweise Ausübung von gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Rechten, Befugnissen oder Rechtsmitteln durch New Balance hindert New Balance nicht an einer zukünftigen Ausübung dieser oder anderer Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel durch New Balance.
- 15.4 Der Kunde ist verpflichtet, alle auf ihn anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Verwaltungsregelungen, Richtlinien und Branchenkodizes, einschließlich der Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, einzuhalten und alle Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse und Ermächtigungen aufrechtzuerhalten, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erforderlich sind.
- 15.5 Niemand, der nicht Vertragspartei ist, ist nach dem Vertrag zur Durchsetzung von Bestimmungen des Vertrags berechtigt.
- 15.6 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem deutschen Recht und sind in Übereinstimmung damit auszulegen.
- 15.7 Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte von Frankfurt, Deutschland, die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen haben, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche). Zwingende gesetzliche Bestimmungen zur ausschliesslichen Gerichtsbarkeit bleiben davon unberührt.